

# Amtliche Bekanntmachung

**KREIS DITHMARSCHEN**

Nr.: 151/2022  
Veröffentlichungsdatum [www.dithmarschen.de](http://www.dithmarschen.de): 09.12.2022

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Sielverbandes Kaiser-Wilhelm-Koog

Aufgrund des § 40 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992 S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 549), und des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss des Sielverbandes Kaiser-Wilhelm-Koog vom 24.11.2022 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen als Aufsichtsbehörde nach § 58 Abs. 2 WVG die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Sielverbandes Kaiser-Wilhelm-Koog vom 27.10.2018 erlassen:

I. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Verband überträgt die Aufgabendurchführung der satzungsgemäßen Aufgaben

1. der Unterhaltung,
2. des Betriebes,
3. der Sanierung und
4. des Neubaus

der Anlagen des Sielverbandes auf den Betriebshof des Oberverbandes Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen im Rahmen einer Kostenteilungsgemeinschaft.“

II. Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hemmingstedt, 07.12.2022

Sielverband Kaiser-Wilhelm-Koog

Johannes Peters  
Sielverbandsvorsteher

Bekanntgemacht durch die untere Aufsichtsbehörde

Heide, den 09.12.2022

**KREIS DITHMARSCHEN**

Der Landrat des Kreises Dithmarschen  
Fachdienst Wasser, Boden und Abfall  
Im Auftrag  
Jürgen Dittmann

**Satzung****des Sielverbandes Kaiser-Wilhelm-Koog**

Aufgrund § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbands-gesetz – WVVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der jeweils geltenden Fassung und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasser-verbands-gesetz – LWVG) vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008 S. 86) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 07. Februar 2018 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen als Aufsichtsbehörde vom 22.02.2018 folgende Satzung erlassen:

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung bei geschlechtsspezifischen Bezeichnungen eine einheitliche, in der Regel die männliche Form verwendet. Diese Begriffe schließen die jeweils andere geschlechtsspezifische Form wertfrei mit ein.

**Erster Abschnitt**  
**Name – Sitz – Verbandsgebiet – Mitglieder**  
**– Aufgaben – Unternehmen**

**§ 1**

**(zu §§ 3 und 6 WVVG)**  
**Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen „Sielverband Kaiser-Wilhelm-Koog“ und hat seinen Sitz in Hemmingstedt, Kreis Dithmarschen. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVVG.
- (2) Der Verband ist Unterverband des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen in Hemmingstedt.
- (3) Der Verband ist Mitglied im Bearbeitungsgebietsverband NOK-Süd.
- (4) Das Gebiet des Verbandes ist ca. 1.120 ha groß und umfasst das Gebiet des Kaiser-Wilhelm-Kooges zwischen den umliegenden Deichen. Das sind Flächen in den Gemeinden Friedrichskoog, Kaiser-Wilhelm-Koog und Neufelderkoog.
- (5) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.
- (6) Die Grenze des Verbandsgebietes ist in 10 Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verbandsgebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Abgrenzungskarten sind Bestandteil der Satzung. Jeweils eine Ausfertigung der Abgrenzungskarten ist bei der Aufsichtsbehörde, beim Landrat des Kreises Dithmarschen, Stettiner Str. 30, 25746 Heide, und bei der Geschäftsstelle des Verbandes, beim Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen, Meldorfer Str. 17, 25770 Hemmingstedt, verwahrt. Die Karten können bei den genannten Dienststellen während der Geschäftszeiten eingesehen werden.
- (7) Der Verband führt als Dienstsiegel das Landessiegel mit der Inschrift „Sielverband Kaiser-Wilhelm-Koog“.

**§ 2**

**(zu §§ 4, 6 und 22 WVVG)**  
**Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
  1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),
  2. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
  3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts und
  4. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind.
- (2) Das Mitgliedsverzeichnis wird von der Geschäftsführung fortgeschrieben und aufbewahrt.

**§ 3**

**(zu §§ 2 und 6 WVVG, § 2 LWVG)**  
**Aufgaben**

- (1) Der Verband hat die Aufgaben:
  1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
  2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern sowie von Anlagen, die der Vorflut dienen und nicht mehr Bestandteile von Gewässern sind,
  3. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
  4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
  5. Schutz von Grundstücken vor Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen,
  6. Maßnahmen zur Bewirtschaftung sowie zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
  7. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege,
  8. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung des Gewässer-, Boden- und Naturschutzes,
  9. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und den kommunalen Körperschaften und
  10. Förderung und Überwachung vorstehender Aufgaben, insbesondere im Zusammenwirken mit dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und den Nachbarverbänden.
- (2) Der Verband überträgt die Aufgabendurchführung der außerordentlichen Unterhaltung und des Neubaus von Anlagen zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben auf den Oberverband Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen.

**§ 4**

**(zu §§ 5 und 6 WVVG)**  
**Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen vorzunehmen.
- (2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sowie den Bau und die Unterhaltung seiner Anlagen sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten
  1. Anlagenlisten und Gewässerpläne,
  2. Bewirtschaftungs- und Gewässerpflegepläne sowie
  3. die Ausbaupläne nach den §§ 67 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2.771) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 5**

**(zu §§ 6 und 33 WVVG)**  
**Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder**

- (1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen seiner Wahl einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen - gleich welcher Art - auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal oder Beauftragte des Verbandes zu dulden.
- (2) Die Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger, ha-

ben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben das Mähgut und den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 27 Abs. 2). Dieses gilt auch für öffentliche Verkehrsflächen. Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Mähgutes und des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

**§ 6**

**(zu §§ 6 und 33 WVVG, §§ 48 und 75 Landeswassergesetz - LWG)**  
**Weitere Beschränkungen**

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008 S. 91) in der jeweils geltenden Fassung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 0,80 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens 4,0 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.
- (3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 0,80 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.
- (4) Innerhalb eines Streifens von 7,5 m von der oberen Böschungskante dürfen Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Böschungen und die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung und zwar für die Stabilität der Böschungen erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
- (5) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 5,0 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung und Bepflanzung frei bleiben. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.
- (6) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,0 m haben sollen, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.
- (7) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern der anliegenden Ufergrundstücke. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundeigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (8) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Dränanschlüsse an den Kontrollschächten und ähnliche Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen oder erschweren. Sie sind so zu markieren, dass sie durch die Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden können. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Zustimmung des Verbandes unbeschadet eventuell erforderlicher Genehmigungen nach wasserrechtlichen Vorschriften.
- (9) Rohrleitungen, Brücken, Überfahrten und Parzellenzufahrten sowie Grabenendverrohrungen im Zuge von Gewässern gemäß § 40 Abs. 2 LWG, die von den jeweiligen Eigentümern oder Anliegern zu unterhalten sind, dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Schadhafte Rohrdurchlässe usw. sind von den Eigentümern zu erneuern oder zu entfernen.
- (10) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.
- (11) Dränansläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Dränansläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßer Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.
- (12) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferandstreifen u. a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.
- (13) Die Inanspruchnahme von Grundstücken nach den vorstehenden Absätzen geschieht grundsätzlich entschädigungslos.
- (14) Die vorstehenden Bestimmungen gelten zugunsten des Oberverbandes Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen entsprechend.

**§ 7**

**(zu §§ 44 und 45 WVVG)**  
**Verbandsschau**

- (1) Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Rohrleitungen werden stichpunktartig geschaut. Hierzu wählt der Ausschuss jährlich Schaubeauftragte. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter. Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist von dem Schaubeauftragten eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

**Zweiter Abschnitt**  
**Verfassung**

**§ 8**

**(zu §§ 6 und 46 WVVG)**  
**Organe**

Organe des Verbandes sind der Verbandsausschuss und der Vorstand.

**§ 9**

**(zu § 49 WVVG)**  
**Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Eine ständige Stellvertretung findet nicht statt. Es können Ersatzmitglieder gewählt werden.
- (2) Wählbar ist
  1. jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat und
  2. jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist.

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.

- (3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vorsteher kann von dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht verlangen.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 33 mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (5) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme zuzüglich dem sich aus dem Flächenbeitrag sowie aller Zu- und Abschläge nach § 21 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4 LWVG ergebenden Wert der Beitragseinheiten (BE), aufgerundet auf volle Stimmen. Freigestellte Mitglieder nach § 21 Abs. 1 Nr. 5 LWVG haben eine Stimme. Kein Mitglied hat mehr als 2/5 aller Stimmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben nur ein gemeinsames Stimmrecht und müssen einheitliche Erklärungen abgeben; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.
- (7) Gewählt wird unter der Leitung des Verbandsvorstehers; wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Verbandsvorsteher zu ziehende Los.
- (8) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

**§ 10**

**(zu § 49 WVVG)**  
**Amtszeit des Verbandsausschusses**

- (1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für fünf Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet nach Inkrafttreten dieser Satzung erstmals am 31. Dezember 2018.
- (2) Für jedes Mitglied kann ein persönliches Ersatzmitglied gewählt werden, das ohne weiteres nachrückt, sobald das gewählte Mitglied aus dem Ausschuss ausscheidet. Ansonsten soll, wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz gewählt werden. Ausscheidende Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheiden mit der Wahlannahme aus.

**§ 11**

**(zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44 und 47 WVVG)**  
**Aufgaben des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbands-gesetz, das Landeswasserverbands-gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. die Vorstandsmitglieder sowie ihre Stellvertreter zu wählen und abzuwählen,
2. über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäfts-politik zu beschließen,
3. über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes zu beschließen,
4. die Schaubeauftragten zu wählen,
5. über die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan, die Nachtrags-haushaltssatzung und den Nachtragswirtschaftsplan zu beraten und zu beschließen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes oder des Wirtschaftsplanes zu erheben,
7. den Jahresabschluss zu beschließen und den Vorstand zu entlasten,
8. Grundsätze für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbands-ausschusses festzusetzen,
9. über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband zu beschließen,
10. den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten,
11. eine Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe a WVVG abzugeben,
12. eine Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufnahme der Mitgliedschaft gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe c WVVG abzugeben und
13. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen in einer Höhe von mehr als 1.000,00 € in besonderen Härtefällen zu entscheiden.

**§ 12**

**(zu § 49 i. V. m. § 48, § 50 WVVG)**  
**Sitzungen des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsauschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsauschusses. Die weiteren Vorstandsmitglieder und gewählte Ersatzmitglieder des Verbandsausschusses können an den Sitzungen teilnehmen. Vorstandsmitglieder haben beratende Stimme, Ersatzmitglieder können angehört werden.
- (4) Die Ausschussmitglieder erhalten in Höhe des der Sitzung angemessenen Verzehrs Sitzungsgeld bis zur Höhe des Höchstsatzes für Gemeindevertreter nach Maßgabe der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008 S. 150) in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Sitzungen sind nicht öffentlich.

**§ 13**

**(zu § 49 i. V. m. § 48, § 50 WVVG, §§ 102 und 103 Landesverwaltungs-gesetz - LVvG)**  
**Beschlussfassung im Verbandsausschuss**

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen worden sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Aufsichts-behörde zu übersenden.

**§ 14**

**(zu §§ 6 und 52 WVVG)**  
**Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung**

- (1) Dem Vorstand gehören der Vorsteher und zwei weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung eines Bürgermeisters einer Gemeinde mit bis zu 900 Einwohnern nach Maßgabe der Entschädigungs-verordnung. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen

**Fortsetzung auf Seite 23**



**Fortsetzung von Seite 22**

und anderen mit dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen ein Sitzungsgeld in Höhe des der Sitzung angemessenen Verzehrs bis zur Höhe des Höchstsatzes für Gemeindevertreter nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

**§ 15  
(zu §§ 52 und 53 WVG)  
Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Verbandsvorsteher, den Stellvertreter des Verbandsvorstehers sowie den Beisitzer. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Gewählt werden kann jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und
  1. Mitglied des Verbandes ist oder
  2. die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist oder
  3. mindestens ein Grundstück im Verbandgebiet selbst bewirtschaftet oder bewirtschaftet hat.
 Personen nach Nr. 3. können nur einstimmig, Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet haben, nur in geheimer Wahl einstimmig gewählt werden.
- (3) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem Verbandvorsteher zu ziehende Los.

**§ 16  
(zu § 53 WVG)  
Amtszeit**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2019.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, so soll für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz gewählt werden. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

**§ 17  
(zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6, 44, 45 und 54 WVG)  
Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
5. die Beseitigung der bei Verbandsschauen festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,
6. die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und Nachträge aufzustellen,
7. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
8. Verträge ab einer Höhe von 3.000,00 € im Einzelfall und 300,00 € monatlich - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,
9. über Ausnahmen nach § 6 Abs. 4, Zustimmungen nach § 6 Abs. 8 und Regelungen nach § 6 Abs. 10 zu entscheiden,
10. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
11. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
12. den Jahresabschluss aufzustellen,
13. über Widersprüche zu entscheiden und
14. den Gutachterausschuss gemäß § 25 Abs. 3 dieser Satzung zu benennen.

**§ 18  
(zu § 56 WVG)  
Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

**§ 19  
(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102 und 103 LVwG)  
Beschlussfassung im Vorstand**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen wurden.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

**§ 20  
(zu § 55 WVG)  
Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Der Verbandsvorsteher ist zur alleinigen Vertretung des Verbandes befugt. Neben dem Verbandsvorsteher ist die Geschäftsführung in Fällen des § 22 Abs. 3 zur Vertretung des Verbandes befugt.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 handschriftlich zu unterzeichnen und mit einem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen.
- (3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

**§ 21  
(zu §§ 48 Abs. 4, 50 Abs. 2, 51 und 56 WVG)  
Aufgaben des Verbandsvorstehers**

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand mit Stimmrecht, im Ausschuss ohne Stimmrecht und in der Versammlung mit Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.
- (2) Dringende Maßnahmen, die im Interesse der Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung sofort ausgeführt werden müssen, ordnet der Verbandsvorsteher für den Vorstand an; er hat unverzüglich die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.
- (3) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle fünf Jahre, über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Diese Unterrichtung der Verbandsmitglieder soll zeitgleich mit der Wahlversammlung

nach § 9 erfolgen.

- (4) Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einer Höhe von 3.000,00 € zu schließen.

**§ 22  
(zu § 57 WVG)  
Aufgaben des Geschäftsführers**

- (1) Die Geschäftsführung wird dem Oberverband Deich- und Hauptverband Dithmarschen gemäß § 2 Nr. 14 WVG zur Wahrnehmung im Namen und nach Weisung des Sielverbandes übertragen.
- (2) Der Deich- und Hauptverband Dithmarschen ist dem Vorstand für seine Obliegenheiten verantwortlich. Der Hauptverbandsvorsteher und der Geschäftsführer des Deich- und Hauptverbandes Dithmarschen haben dem Verbandsvorsteher in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben, alle wichtigen Geschäftsvorfälle mit ihm abzustimmen, ihn zu beraten und seine Anweisungen zu beachten. Der Geschäftsführer des Deich- und Hauptverbandes Dithmarschen hat an Sitzungen des Ausschusses und des Vorstandes beratend teilzunehmen, wenn der Verbandsvorsteher dies verlangt; im Übrigen hat er je nach dem Erfordernis der anstehenden Beratungen fach- und sachkundige Mitarbeiter zu entsenden. Der Vorstand kann bei Geschäftsführungsangelegenheiten im Einzelfall verlangen, dass der Hauptverbandsvorsteher des Deich- und Hauptverbandes Dithmarschen an den Vorstandssitzungen und Versammlungen beratend teilnimmt. Der Hauptverbandsvorsteher des Deich- und Hauptverbandes Dithmarschen hat das Recht, an den Sitzungen des Ausschusses und des Vorstands teilzunehmen und zu Geschäftsführungsangelegenheiten das Wort zu verlangen.
- (3) Der Geschäftsführer des Deich- und Hauptverbandes Dithmarschen vertritt den Vorstand neben dem Verbandsvorsteher in allen Geschäften der laufenden Verwaltung und bei Gefahr im Verzuge, soweit Entscheidungen des Vorstands oder Maßnahmen des Verbandsvorstehers oder der Stellvertretenden nicht abgewartet werden können. Durch die Geschäftsordnung des Deich- und Hauptverbandes Dithmarschen kann die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers für einfache oder laufend wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung außerdem auf weitere Mitarbeiter delegiert werden. Die Vertretungsbefugten unterzeichnen im Auftrag des Vorstands des Sielverbandes.
- (4) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere regelmäßig wiederkehrende und/oder nach festen Grundsätzen zu entscheidende Geschäftsvorfälle, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören
  1. Verpflichtungserklärungen und personalwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zur Höhe von 3.000,00 € im Einzelfall oder 300,00 € monatlich,
  2. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 1.000,00 € und
  3. Anordnungen im Sinne des § 68 Abs. 1 WVG.

**Dritter Abschnitt  
Haushalt, Beiträge**

**§ 23  
(zu § 65 WVG, §§ 6, 9 und 22 LVwG)  
Haushalt**

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem zweiten Abschnitt des LVwG. Sie ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß den Vorschriften des ersten Abschnittes des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung und ergänzend nach den Bestimmungen der §§ 6 bis 20 LVwG zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LVwG und § 21 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.
- (3) Der Oberverband Deich- und Hauptverband Dithmarschen führt die Verbandskasse. Der vom Landesverband der Wasser- und Bodenverbände geprüfte Jahresabschluss ist vom Verbandsausschuss zu beschließen und Grundlage für die Entlastungsentscheidung.
- (4) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

**§ 24  
(zu § 28 WVG)  
Beiträge**

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld und Sachleistungen.

**§ 25  
(zu § 30 WVG, § 21 LVwG)  
Beitragsmaßstab**

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes sowie seines Oberverbandes, der die ihm nach eigener Satzung obliegenden Aufgaben wahrnimmt und Unternehmen ausführt und seinerseits hierfür Beiträge vom Unterverband hebt, haben.
- (2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab nach § 21 LVwG
1. Gewässerunterhaltung einschl. Hauptentwässerung, naturnahem Rückbau und Umgestaltung gemäß § 3 Nr. 1 und 2	alle Grundstücke und erschwerten Anlagen	§ 21 Abs. 1 LVwG unter Berücksichtigung des Abs. 3
2. Leistungen für Ausbauhvorhaben und sonstige Verbindlichkeiten (Kapitaldienstbeitrag)	alle Grundstücke innerhalb des jeweiligen Vorteils- oder Ausgabebietes	wie zu 1. mit folgenden Abweichungen: a) § 21 Abs. 1 Nr. 1 LVwG (Grundbeitrag) entfällt; b) bei § 21 Abs. 1 Nr. 2 LVwG ist die gesamte Grundfläche zu Grunde zu legen; c) Erschwerer nach § 21 Abs. 1 Nr.3.2 LVwG werden nicht veranlagt; d) es werden mindestens 0,5 BE berechnet
3. Bau, Betrieb und Unterhaltung von Entwässerungsanlagen (Schöpfwerksbeitrag) gemäß § 3 Nr. 4 teilweise	alle Grundstücke im jeweiligen Vorteilsgebiet	wie 2. mit folgenden Abweichungen: a) Zuschlag für eingeleitetes gesammeltes Schmutzwasser gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3.1.2 LVwG: 1,0 BE je angefangene 3.000 m <sup>2</sup> /a; b) § 21 Abs. 1 Nr. 3.1.3 LVwG: Zuschläge für den Grad der Verschmutzung des

4. Deichbau und -unterhaltung (Deichbeitrag) gemäß § 3 Nr. 5	alle Grundstücke außer Flächen über 4,5 m über NN mit Ausnahme von Geestinseln	wie 3.
5. Durchführung von Dränungen gemäß § 3 Nr. 3	einzelne betroffene Grundstücke	nach den anfallenden tatsächlichen Kosten
6. Hauptverbandsbeitrag gemäß Satzung des Hauptverbandes	alle Grundstücke	wie 2.

Es wird grundsätzlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke können ausgenommen werden.

- (3) Der Beitragsmaßstab nach Abs. 2 Nr. 1 mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LVwG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Verbandsvorstehers, tritt an seine Stelle der Stellvertreter.
- (4) Die Beiträge für Aufgaben nach § 3 Nrn. 6 und 7 sind vom Verbandsausschuss nach den Maßstäben des § 22 dieser Satzung in der Haushaltssatzung jährlich neu festzusetzen. Die Beitragslast für Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen, die auf ausdrückliche Anforderung Dritter durchgeführt werden, verteilt sich nach der Höhe des jeweiligen Aufwandes auf diese Dritten.
- (5) Für Mehraufwendungen aufgrund der Nichterfüllung von Auflagen gemäß § 5 und 6 dieser Satzung sowie für Aufwendungen für den Ausgleich von Nachteilen gemäß § 36 WVG kann der Verband Sonderbeiträge erheben. Diese sind in der Haushaltssatzung festzusetzen.
- (6) Für besondere Leistungen oder Erschwernisse kann der Verband von seinen Mitgliedern oder sonstigen Nutznießern Sonderbeiträge nach der Höhe des jeweiligen Aufwandes oder Sonderbeiträge zur Abgeltung von Vorteilen erheben, die in der Haushaltssatzung oder im Einzelfall vom Vorstand festzusetzen sind.
- (7) Als Grundlage für die Beitragserhebung des laufenden Jahres gilt der Stand der katasterlichen Unterlagen am Hebetermin.
- (8) Die Ergebnisse der Berechnung der Beitragseinheiten sind auf zwei Stellen hinter dem Komma zu runden (4/5).

**§ 26  
(zu §§ 31 und 32 WVG, § 21 LVwG und § 108 LVwG)  
Hebung der Beiträge**

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragsatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.
- (2) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgestellt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.
- (3) Die Beiträge werden vom Deich- und Hauptverband Dithmarschen als geschäfts- und kassenführendem Oberverband erhoben.

**§ 27  
(zu § 28 Abs. 2 WVG)  
Sachbeiträge**

- (1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Verbandsvorstehers. Die Zustimmung des Ausschusses ist unverzüglich nachträglich einzuholen.
- (2) Die Mitglieder sind dem Sielverband zu Sachbeiträgen verpflichtet. Sie haben den Aushub (§ 5 Abs. 2) innerhalb von sechs Monaten einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 1,0 m<sup>3</sup> je Meter Uferlänge werden vom Verband eingeebnet.
- (3) Die Mitglieder sind dem Sielverband zur Unterhaltung der Gewässer gemäß § 40 Abs. 2 LVwG verpflichtet. Strecken, die zwischen zwei Verbandsgrundstücken verschiedener Mitglieder liegen, sind bis zur Grabenmitte von den anliegenden Grundstückseigentümern zu räumen.
- (4) Mitglieder, die von der Erfüllung des Sachbeitrages Vorteile haben, können entsprechend § 25 zu Beiträgen herangezogen werden, die dem zur Sachleistung Verpflichteten zustehen. Für die Kostenbeteiligung im Streitfalle findet § 43 Abs. 3 LVwG Anwendung.

**§ 28  
(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 Landesdatenschutzgesetz - LDSG)  
Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23 bis 25, erforderlich ist. Es sind dies:
  1. Vor- und Familienname,
  2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse),
  3. grundstücksbezogene Daten und
  4. steuerrechtliche Daten.
 Die erforderlichen Daten werden gemäß §§ 11 ff. i. V. m. § 26 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 9. Februar 2000 (GVObI. Schl.-H. 2000 S. 169) in der jeweils geltenden Fassung von folgenden Datenquellen/-Dateien und speichernden Stellen erhoben:
  1. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein - ALKIS,
  2. Gemeinden/Ämter - Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei, Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser,
  3. untere Wasserbehörde - Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser, wasserrechtliche Erlaubnisse,
  4. Grundbuchämter - Grundbücher und
  5. Finanzämter - Einheitswerte.
- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die betroffenen Mitglieder und



**Fortsetzung von Seite 23**

Nutzníeßer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Verband bleibt verantwortlich.

**§ 29  
(zu § 31 Abs. 4 WVG)  
Verjährung**

Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3.866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 30  
(zu §§ 262 ff. LVwG)  
Vollstreckung**

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Vollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992 S. 243, 534) in der jeweils geltenden Fassung und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden vom 23.10.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 534) in der jeweils geltenden Fassung. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung - VVKVO) vom 18. September 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017 S. 462) in der jeweils geltenden Fassung.

**Vierter Abschnitt  
Anordnungen, Zwangsmittel**

**§ 31  
(zu § 68 WVG)  
Anordnungen**

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Vorstandsvorsteher und dem Geschäftsführer wahrgenommen werden.

**§ 32  
(zu § 237 LVwG)  
Zwangsgeld**

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

**Fünfter Abschnitt  
Schlussbestimmungen**

**§ 33  
Bekanntmachungen  
(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6  
Bekanntmachungsverordnung - BekanntVO)**

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Vorstandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung umfangreicher Dokumente genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem die Dokumente eingesehen werden können.
- (2) Bekannt gemacht wird durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite des Verbandes beim Oberverband Deich- und Hauptverband Dithmarschen unter der Internetadresse www.dhsv-dithmarschen.de.
- (3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

**§ 34  
(zu §§ 58, 59 und 67 WVG; § 22 LWVG)  
Anderung der Satzung**

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG bleibt unberührt.

- (2) Satzungsänderungen sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen und werden von dieser nach deren Bestimmungen bekannt gemacht.

**§ 35  
(zu § 72 WVG, WVGAufsVO)  
Aufsichtsbehörde**

- (1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Dithmarschen.
- (2) Der Verband bedarf ausnahmsweise keiner Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 WVG
  - 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen an den Bund, das Land Schleswig-Holstein, die Kreise Dithmarschen und Steinburg sowie die Ämter und Gemeinden und
  - 2. zur Aufnahme von Kassenkrediten bis zur Höhe von 20 v. H. der Erträge des Erfolgsplanes.

**§ 36  
(zu § 58 Abs. 2 WVG)  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.02.1996 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Heimingsstedt, 27. Februar 2018

**Sielverband  
Kaiser-Wilhelm-Koog  
Sielverbandsvorsteher  
Johannes Peters**

Bekanntgemacht durch den Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Aufsichtsbehörde über den Deich- und Hauptverband Dithmarschen und dessen Unterverbände.

Heide, 01.März 2018

**KREIS DITHMARSCHEN**  
Der Landrat  
des Kreises Dithmarschen  
Fachdienst Wasser,  
Boden und Abfall  
Im Auftrag  
Jürgen Dittmann

